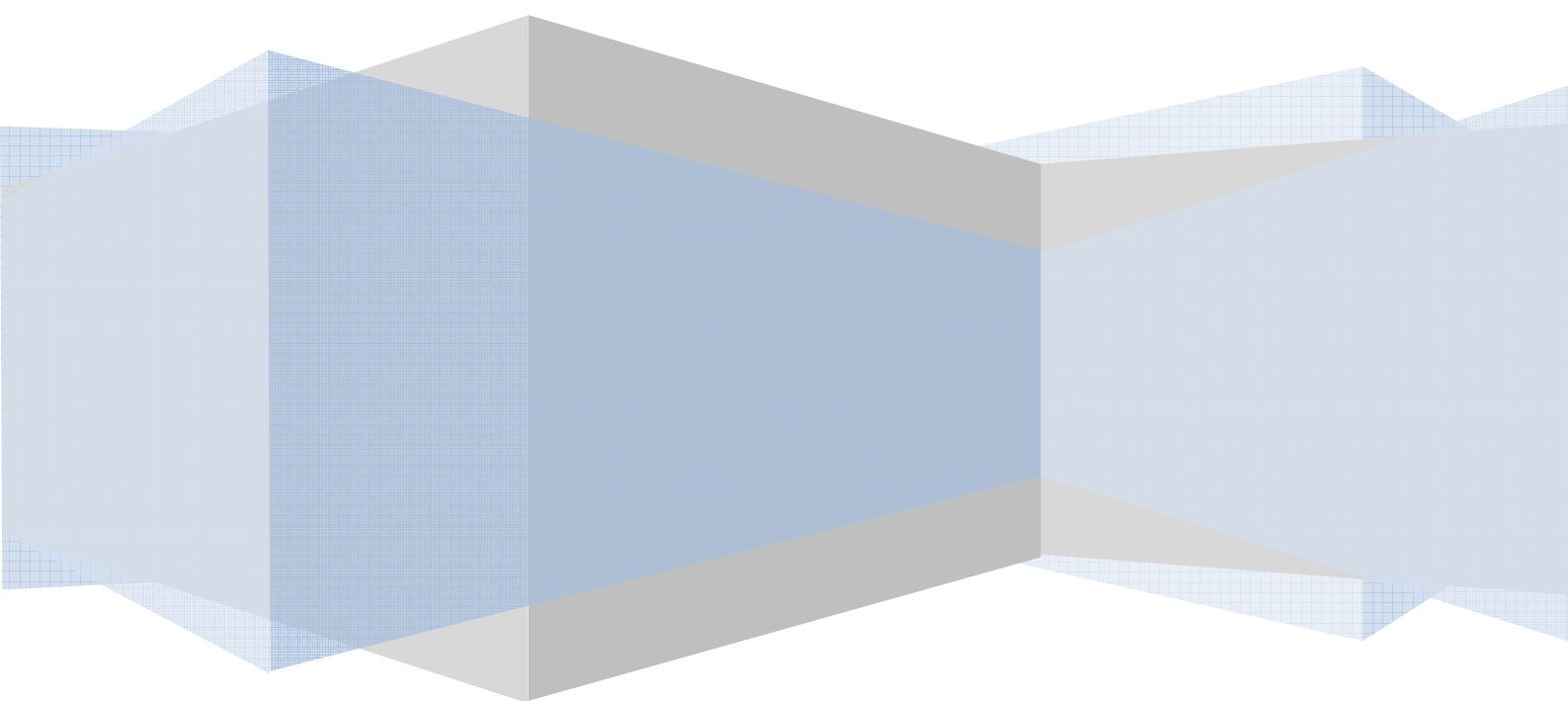


FAMILIENGARTENVEREIN

ALTIKOFEN

STATUTEN

VOM 27. November 2003



Vorbemerkung: Die in diesen Statuten verwendete männliche Form gilt auch für die weibliche.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen `Familiengartenverein Altikofen` hat sich mit **Sitz in Ittigen**, auf unbestimmte Dauer, ein Verein, gemäss ZGB 60 ff gebildet.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Zusammenschluss von Personen, die in einem Familiengarten in erster Linie eine gesunde und ideell fruchtbare Freizeitbeschäftigung suchen,
- b) Bewirtschaftung des ihr von der Gemeinde Ittigen verpachteten Familiengartenareals Altikofen,
- c) Wahrung der Familiengarteninteressen,
- d) Pflege sowie Förderung der Kameradschaftlichen Solidarität unter den Vereinsmitgliedern und mit Organisationen mit gleichen oder ähnlichen gelagerten Interessen,
- e) Förderung der naturnahen Nutzung der Gärten.

Art. 3

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bezweckt keine Gewinne.

Art. 4

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das gesamte Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder, einschliesslich jener des Vorstandes, ist ausgeschlossen.

Art. 5

Die Mitteilungen des Vereins erfolgen über das vereinseigene Anschlagbrett.

II Mitgliedschaft

Art. 6

Jede natürliche Person die sich um eine Gartenparzelle bewirbt, wird automatisch ein aktives Mitglied des Vereins. Der Vorstand entscheidet durch Aufnahmebeschluss über das neue Mitglied. Es ist bei Eintritt ein Depot (Kautions) zu entrichten deren Höhe von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Muss ein Mitglied aus berechtigten Gründen seine Parzelle aufgeben, kann es auf Wunsch weiterhin Mitglied bleiben unter der Bedingung der Bezahlung eines von der Hauptversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrages für Mitglieder ohne Parzelle (passiv).

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Rücktritt vom Pachtverhältnis auf Ende des Pachtjahres. Die schriftliche Kündigung hat bis spätestens 3 Monate vorher zu erfolgen,
- b) durch Ableben,
- c) durch Ausschluss.

Art. 8

Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist ein Austrittsbegehren unzulässig.

Art. 9

Stirbt ein Mitglied, so erlischt die Mitgliedschaft, sofern nicht ein Familienmitglied innert drei Monaten schriftlich erklärt, die Mitgliedschaft fortsetzen zu wollen.

Art. 10

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten und den übrigen Bestimmungen nach schriftlicher Verwarnung zuwiderhandelt,
- b) wenn es die Interessen des Vereins oder der Vereinsmitglieder in grober Weise schädigt.

Der Ausschliessungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu eröffnen. Der Ausschluss wird auch der Gemeinde Ittigen mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied hat das recht, binnen 30 Tagen nach Erhalt des Ausschliessungsbeschlusses an gerechnet, den Entscheid der nächsten Hauptversammlung anzufechten. An dieser Versammlung kann es seine Sache persönlich vertreten. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bis zum Entscheid der Hauptversammlung, bzw. des Vorstands. Die Bestimmungen des zwischen dem Verein und dem Mitglied abgeschlossenen Pachtvertrages sind jedoch strikte einzuhalten.

Art. 11

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben Anspruch auf Rückzahlung ihres Depots, wenn die laufenden finanziellen Verpflichtungen geleistet sind und die Parzelle im vertragsgemässen Zustand hinterlassen wird. Weitere Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

III Finanzen

Art. 12

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebraucht:

- a) durch Einzahlungen des Depots,
- b) durch den Pachtzins, dessen Höhe der Verein beschliesst,
- c) durch Passivmitglieder, Subventionen, Geschenke, Legate

Art. 13

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr. Der Abschluss der Jahresrechnung, die Aufstellung des Inventars und die Ermittlung des Reingewinns, finden nach kaufmännischen Grundsätzen statt.

IV Organisation

Art. 14

Die Organe des Vereins lauten:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

1) Die Hauptversammlung

Art. 15

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung der Mitglieder. Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung **eine** Stimme.

Art. 16

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar innerhalb der ersten drei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres. Sie wird 20 Tage vor Termineinberufen. An dieser Hauptversammlung ist die Jahresrechnung des vergangenen Jahres vorzulegen und über die wichtigsten Vorkommnisse schriftlich Bericht zu erstatten.

Art. 17

Weitere Hauptversammlung finden statt:

- a) wenn der Vorstand oder eine vorgehende Hauptversammlung beschliesst,
- b) wenn es die Kontrollstelle oder der fünfte Teil der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangen, und zwar innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens.

Art. 18

Der Präsident des Vereins leitet die Hauptversammlung. Ist er verhindert, so werden seine Befugnisse vom Vizepräsident oder einem anderen Vorstandsmitglied übernommen.

Der Vorsitzende ernennt nötigenfalls Stimmzähler.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Hauptversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen. Der Präsident der nächsten Hauptversammlung bestätigt die Genehmigung.

Art. 19

Die unübertragbaren Befugnisse der Hauptversammlung sind:

- a) Änderungen von Verträgen und Reglemente durch den Vorstand,
- b) Festsetzung und Änderungen der Statuten,
- c) Abnahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- d) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle (Revisor),
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsüberschusses,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Beschlussfassung über den Voranschlag,
- h) Wahlen: 1) des Vorstandes,
2) der Geschäftsprüfungskommission (Kontrollstelle).
- i) Beschlüsse über weitere durch das Gesetz oder die Statuten der Hauptversammlung vorbehaltene Geschäfte.

Art. 20

Ausgenommen für die Beschlüsse gemäss Art. 28 und 29 entscheidet die absolute Mehrheit der an der Versammlung vertretenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt bei Beschlüssen der Stichentscheid des Präsidenten. bei Wahlen werden allenfalls weitere Wahlgänge durchgeführt, bis eine Wahl zustande kommt. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht geheime Abstimmung aus der Mitte der Versammlung verlangt oder vom Präsidenten angeordnet wird.

2) Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen (Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier, Garten- und Bauobmann). Sie werden von der Hauptversammlung gewählt. Der

Vorstand kann zu seiner Entlastung weitere Mitglieder ernennen. Diese sind ebenfalls an der Hauptversammlung zu wählen.

Die Amtsdauer beträgt mindestens zwei Jahre.

Art. 22

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit anwesend ist. Auf Begehren von zwei Mitgliedern muss der Präsident innert 14 Tagen eine Sitzung anordnen. Der Vorstand hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen.

Art. 23

Der Vorstand besorgt die eigentliche Geschäftsführung und vertritt den Verein Dritten gegenüber.

Art. 24

Die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift führen:

- a) Der Präsident mit dem Kassier i.S. Geldverkehr
- b) Der Präsident mit dem Sekretär i.S. administrativer oder organisatorischer Art, wie Gesuche , Erlasse, Eingaben usw.

Bei Abwesenheit des Präsidenten tritt der Vize-Präsident an seine Stelle. Formelle Korrespondenzen, wie Einladungen, Mitteilungen an die Mitglieder usw., werden durch den Sekretär oder durch ein ihn entlastendes Mitglied des Vorstandes unterzeichnet.

3) Die Kontrollstelle

Art. 25

Die ordentliche Hauptversammlung wählt mit einer Amtsdauer von einem Jahr eine Kontrollstelle für die gesetzlichen Obliegenheiten. Diese besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Möglichst jedes Jahr ist bei den Rechnungsrevisoren ein neues Mitglied zu wählen. Wiederwahlen dürfen daher in diesem Falle höchstens für zwei aufeinanderfolgende Amtsdauern stattfinden. Ein ausscheidender Revisor ist erst nach Ablauf von zwei aufeinanderfolgende Jahren wieder wählbar.

V Schlussbestimmungen

Art. 26

Anträge müssen vier Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich unterbreitet werden.

Art. 27

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet

- a) sich zur Verrichtung der Gemeinschaftsarbeiten zur Verfügung zu stellen,
- b) den Statuten, den Beschlüssen und den übrigen Bestimmungen nachzuleben.

VI Statutenrevision und Auflösung

Art. 28

Für die Abänderung der Statuten ist die 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig. Abänderungsanträge sind jedem Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen und können frühestens acht Tage nach der Mitteilung an einer Hauptversammlung beraten werden.

Art. 29

Die Auflösung (Liquidation) des Vereins kann nur von 3/4 der eingeschriebenen Mitgliedern beschlossen werden. Erfolgt ein Beschluss auf Auflösung, so wird das Vereinsinventar nach kaufmännischen Grundsätzen verwertet und den Vereinsmitgliedern ihre einbezahlten Anteile am Stammkapital, unter Berücksichtigung ev. vorgenommener Abschreibungen ohne Zins zurückbezahlt. Das nach Bezahlung aller Schulden und Rückzahlungen verbleibende Liquidationsergebnis wird der Gemeinde Ittigen zur Betreuung übergeben. Bildet sich nicht innert 10 Jahren ein neuer Verein mit gleichem Ziel und Zweck, der Anspruch auf Vermögen des aufgelösten Vereins erheben kann, so hat die Gemeinde Ittigen das Vermögen zu wohltätigen Zwecken zu übergeben.

Art. 30

Mitglieder, die sich durch langjährige, verdienstvolle Tätigkeiten im Vorstand, in der Regel mindestens 10 Jahren oder durch andere aussergewöhnliche ehrenwerte Leistungen im Sinne des Vereins ausgezeichnet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art.31

Die vorliegenden Statuten treten am 27. November 2003 in Kraft.

Ittigen, 2. November 2003/vo